

Consulting Team Holding Aktiengesellschaft

Hildesheim

WKN: A1YDBQ
ISIN: DE000A1YDBQ4

und

WKN: A40ZTS
ISIN: DE000A40ZTS0

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der

am Mittwoch, den 05. November 2025, um 10:00 Uhr (MESZ)

im Van der Valk Hotel,
Markt 4 (GPS: Jakobistraße), 31134 Hildesheim

stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung.

Tagesordnung

Gegen alle Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. Juli 2025 hat ein Aktionär Anfechtungsklage erhoben, die er auf die Nichteinhaltung der Einberufungsfrist der Hauptversammlung stützt.

Um die Gesellschaft vor dem Aufwand eines langjährigen Anfechtungsprozesses und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit zu bewahren, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die in der Hauptversammlung vom 03. Juli 2025 gefassten Beschlüsse zu bestätigen.

1. Bestätigung des in der Hauptversammlung am 03. Juli 2025 zu Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. Juli 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 2 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.033.912,11 ist wie folgt zu verwenden:

*Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,03 je Aktie auf die
10.251.000 dividendenberechtigten Stückaktien:*

EUR 307.530,00

Gewinnvortrag:

EUR 726.382,11.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 08. Juli 2025, fällig.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen zu Tagesordnungspunkt 2 von der ordentlichen Hauptversammlung am 03. Juli 2025 gefassten Beschluss der Gesellschaft zur Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 244 S. 1 AktG zu bestätigen.

2. Bestätigung des in der Hauptversammlung am 03. Juli 2025 zu Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. Juli 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen zu Tagesordnungspunkt 3 von der ordentlichen Hauptversammlung am 03. Juli 2025 gefassten Beschluss der Gesellschaft zur Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 244 S. 1 AktG zu bestätigen.

3. Bestätigung des in der Hauptversammlung am 03. Juli 2025 zu Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. Juli 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen zu Tagesordnungspunkt 4 von der ordentlichen Hauptversammlung am 03. Juli 2025 gefassten Beschluss der Gesellschaft zur Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 244 S. 1 AktG zu bestätigen.

4. Bestätigung des in der Hauptversammlung am 03. Juli 2025 zu Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses zur Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. Juli 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, die WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Prüfer des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, diesen zu Tagesordnungspunkt 5 von der ordentlichen Hauptversammlung am 03. Juli 2025 gefassten Beschluss der Gesellschaft zur Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 244 S. 1 AktG zu bestätigen.

5. Bestätigung des in der Hauptversammlung am 03. Juli 2025 zu Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlusses zur Wahl von Herrn Benedikt Engelke in den Aufsichtsrat

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. Juli 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, Herrn Benedikt Engelke in den Aufsichtsrat bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, diesen zu Tagesordnungspunkt 6 von der ordentlichen Hauptversammlung am 03. Juli 2025 gefassten Beschluss der Gesellschaft zur Wahl von Herrn Benedikt Engelke in den Aufsichtsrat gemäß § 244 S. 1 AktG zu bestätigen.

6. Bestätigung des in der Hauptversammlung am 03. Juli 2025 zu Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 03. Juli 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 7 folgenden Beschluss zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gefasst:

„a)

Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs.1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Diese Ermächtigung gilt bis zum 3. Juli 2030. Sie ist insgesamt auf einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch einen von der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeübt werden und erlaubt den einmaligen oder mehrmaligen Erwerb.

Der Erwerb eigener Aktien hat über die Börse zu erfolgen. Dabei darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr-Handel an der Börse Düsseldorf während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreitet.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien über die Börse zu veräußern. Dabei darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) verlangen, der den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr-Handel an der Börse Düsseldorf während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nichtüberschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Veräußerung eigener Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen die zur Bedienung von Options- und/ oder Wandlungsrechten und/ oder Wandlungspflichten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien zurückerworben wurden.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen zu Tagesordnungspunkt 7 von der ordentlichen Hauptversammlung am 03. Juli 2025 gefassten Beschluss der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 244 S. 1 AktG zu bestätigen.

Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechtes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihren Aktienbesitz nachgewiesen und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des

15. Oktober 2025 (00:00 Uhr MESZ)
(Nachweisstichtag (Record Date))

beziehen. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine Bestätigung in Textform des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut zu erbringen.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft gemeinsam mit dem Nachweis des Aktienbesitzes spätestens bis zum Ablauf des

29. Oktober 2025 (24:00 Uhr MESZ)

unter der folgenden Adresse zugehen:

Consulting Team Holding AG
Osterstraße 39 a
31134 Hildesheim
Fax: +49 (0) 5121 2899999
E-Mail: info@ct-holding.de

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes bedürfen der Textform.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Aktienbesitzes werden den Aktionären von der Gesellschaft Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Verfahren der Stimmabgabe

Teilnahme- und stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht nach § 17 Abs. 3 der Satzung durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Zudem können teilnahme- und stimmberechtigte Aktionäre per Briefwahl abstimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist die ordnungsgemäße Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Aktionär erforderlich. Die Stimmabgabe durch Briefwahl erfolgt unter Verwendung des Briefwahlformulars, dass den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übermittelt wird. Die Stimmabgabe durch Briefwahl muss der Gesellschaft per Post, per Telefax oder per E-Mail an die oben genannte Adresse spätestens bis zum Ablauf des 04. November 2025 (24:00 Uhr MESZ, Eingang bei der Gesellschaft) zugehen. Falls ein Aktionär selbst oder durch einen Vertreter an der Hauptversammlung teilnimmt, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf der im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimme.

Auch bei Vollmachterteilung bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Aktionär. Ein Vollmachtformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte und dem Stimmbogen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft als auch die Weisungen bedürfen der Textform. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist, oder auch durch Übermittlung des Nachweises per Post, per Telefax oder per E-Mail an die oben genannte Adresse.

Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden oder durch persönliches Erscheinen auf der Hauptversammlung erfolgen.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von mindestens 500 000 Euro erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 11. Oktober 2025 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

Consulting Team Holding AG
Vorstand
Osterstraße 39 a
31134 Hildesheim
Fax: +49 (0) 5121 2899999
E-Mail: info@ct-holding.de

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger und im Internet unter www.ct-holding.de/investor-relations/#Hauptversammlungen bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung und Wahlvorschläge zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen zu übersenden. Diese sind, bei Gegenanträgen mit einer Begründung, ausschließlich an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten und müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung, das heißt bis zum Ablauf des 21. Oktober 2025 (24:00 Uhr MESZ) eingegangen sein. Andernfalls werden sie den anderen Aktionären nicht zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Consulting Team Holding AG
Vorstand
Osterstraße 39 a
31134 Hildesheim
Fax: +49 (0) 5121 2899999
E-Mail: info@ct-holding.de

Über Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach dem Aktiengesetz zugänglich gemacht werden müssen, werden Sie auf der Homepage der Gesellschaft, www.ct-holding.de/investor-relations/#Hauptversammlungen, informiert. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet als datenschutzrechtlich Verantwortliche personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Email-Adresse, Aktienzahl, Nummer der Zugangskarte; ggf. Name, Anschrift, Emailadresse des Bevollmächtigten; weitere personenbezogenen Daten, wenn diese uns mitgeteilt werden), um Ihre Teilnahme als Aktionär und/oder Bevollmächtigter an der Hauptversammlung sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung abzuwickeln, um mit Ihnen zu kommunizieren, um aktienrechtliche Anforderungen zu erfüllen sowie die Ausübung Ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben werden, werden sie von dem depotführenden Institut im Zuge der Anmeldung an die Gesellschaft übermittelt.

Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Aktien-, Handels-, Steuer- und Aufsichtsrecht. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen an der Durchführung sowie dem geordneten Ablauf der Hauptversammlung und/oder an der effektiven Bearbeitung ggf. an uns gerichteter Anfragen. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung unter Beachtung gesetzlicher Nachweis- und Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach aktienrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Hauptversammlung beträgt dies bis zu 3 Jahre) nicht mehr erforderlich ist.

Dienstleister der Gesellschaft, die zum Zweck der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten diese ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Darüber hinaus können personenbezogene Daten an weitere Empfänger übermittelt werden, wie beispielsweise Aktionären, welche Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis verlangen.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Soweit die Verarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch einlegen.

Hildesheim, im September 2025

Consulting Team Holding Aktiengesellschaft
Der Vorstand